

Wochenschau der



Handwerks-Lehrvertrag einheitlich für das ganze Reich

Es ist beabsichtigt, den im Juli vergangenen Jahres aufgestellten Musterlehrvertrag für das Handwerk auf ganz Großdeutschland auszudehnen. Dieser Musterlehrvertrag war zunächst nur für die Ostmark und den Sudetengau zur Pflicht gemacht worden. Im Altreich konnte er damals nicht eingeführt werden, weil hier die Reichsgewerbeordnung, deren Bestimmungen dem Musterlehrvertrag teilweise zuwider laufen, noch in Kraft ist. Durch die Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Ausbildung von Fachkräften ist der Reichswirtschaftsminister nunmehr ermächtigt worden, die Vorschriften der Gewerbeordnung abzuändern.

Leipziger Mustermesse erheblich erweitert

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1940 wird als Gebrauchsgüter-Messe (Mustermesse) zur üblichen Zeit vom 3. bis 8. März in allen 24 Messpalästen des Zentrums der Reichsmessestadt Leipzig abgehalten werden. Gleichzeitig wird die Bugra-Maschinenmesse (Druckereimaschinen) im Deutschen Buchgewerbehaus durchgeführt. Die Große Technische Messe und Baumesse auf dem Gelände vor dem Völkerschlachtdenkmal wird zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Die Mustermesse wird in diesem Jahr insofern eine Erweiterung erfahren, als sie zahlreiche technische Erzeugnisse, die nähere Beziehungen zu den in der Innenstadt ausstellenden Industrien haben, umfassen wird.

Seit der Frühjahrsmesse 1927 zählt auch Italien zu den ständigen Ausstellern der Reichsmesse Leipzig. In seiner letzten Sitzung hat nunmehr das Instituto Nazionale Fascista per il Commercio Estero, Roma, beschlossen, auch die bevorstehende Leipziger Frühjahrsmesse 1940 (Beginn 3. März) wieder mit einer Kollektiv-Ausstellung zu beschenken. Wie üblich wird die italienische Kollektiv-Ausstellung ein Bild der Leistungsfähigkeit der italienischen Wirtschaft bieten und Landesprodukte sowie Industrie-Erzeugnisse umfassen. Durch seine Teilnahme an der Leipziger Frühjahrsmesse 1940 bringt Italien seinen Willen zum Ausdruck, auf der internationalen Messe in Leipzig seinen Güteraustausch mit Deutschland zu verstärken.

Umgehung des Lohnstops

Wie der Reichsarbeitsminister bekannt gemacht hat, haben einzelne Unternehmer versucht, die Durchführungsbestimmungen zum Lohnstop zu umgehen. Es war in diesen Durchführungsbestimmungen gesichert worden, daß auch in den Fällen die Aufrückung und damit Gehaltserhöhung ermöglicht bleibt, in denen entsprechende Vorschriften nicht ausdrücklich in einer Tarif-erhöhung niedergelegt sind, in denen aber das Aufrücken berufsüblich ist. Der Minister erklärt hierzu, daß durch diese Vorschrift nur erreicht werden sollte, daß auch den nichttariflich entlohnten Gefolgschaftsmitgliedern ein normales Aufrücken in eine höher entlohnte Altersstufe, Berufs- oder Arbeitsgruppe ermöglicht blieb. Einer besonderen Zustimmung des Reichstreu- händers bedürfte es daher nur dann nicht, wenn sich ein solches Aufrücken im Rahmen der im Betrieb üblichen Regelung hält und die im Gewerbe üblichen Merkmale für die neue Altersstufe, Berufs- oder Tätigkeitsgruppe gegeben sind. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, habe der Betriebsführer gewissenhaft zu prüfen. Er habe dabei nicht etwa die außergewöhnlichen Verhältnisse der letzten Zeit, sondern normale Verhältnisse zugrunde zu legen. Ein verantwortungsbewußter Betriebsführer werde, um sicher zu gehen, in Zweifelsfällen vor einer in Aussicht genommenen Höhereinstufung den Reichstreuhand der Arbeit befragen, sofern dieser nicht bereits einzelnen Betrieben bestimmte Richtlinien gegeben hat. Unberührt bleibe auch das Recht des Reichstreuhanders, eine solche vorherige Befragung in einzelnen Fällen ausdrücklich anzuordnen.

Auf Grund unseres Angebotes von Reparaturbeuteln

sind uns so zahlreiche Bestellungen zugegangen, daß es technisch unmöglich ist, die ursprünglich angegebene Lieferzeit von 8-10 Tagen einzuhalten, sondern wir müssen eine solche von 30 Tagen festsetzen.

Ferner weist der Minister nochmals darauf hin, daß nur die vor dem 16. Oktober 1939 rechtswirksam vereinbarten Änderungen der Entgelte durch die Lohnstopverordnung unberührt bleiben. Vorherige Abmachungen, die den bisherigen Anordnungen der Reichstreuhand nach der Lohngestaltung zuwiderlaufen, seien unwirksam und würden auch durch die neuen Bestimmungen nicht sanktioniert.

Verordnung zum Schuß der sudetendeutschen Wirtschaft teilweise verlängert

Die unternehmerische Betätigung Altreichsdeutscher in den sudetendeutschen Gebieten, wie z. B. die Neuerrichtung und Erweiterung gewerblicher Unternehmungen, Betriebe, Filialen usw., die Verlegung bestehender gewerblicher Unternehmungen und Betriebe in das Sudetenland und die Beteiligung an sudetendeutschen Unternehmungen und Betrieben ist seinerzeit (Verordnung vom 15. Oktober 1938) an eine Genehmigungspflicht geknüpft worden. Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist für den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda nunmehr erneut bis zum 30. Juni 1940 verlängert worden. In der neuen Verordnung ist vorgesehen, daß jetzt auch die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes von Genossenschaften und genossenschaftlichen Verbänden in dem Reichsgau Sudetenland der Genehmigungspflicht unterliegt, sofern sie auf Wirtschaftsgebieten tätig sind, die zum Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers gehören. Für den Geschäftsbereich des Ernährungsministers und des Reichsverkehrsministers ist die Verordnung zum Schutz der sudetendeutschen Wirtschaft mit Ablauf des 31. Dezember 1939 außer Kraft getreten.

Nachprüfung der Altersversicherung des Handwerkers

Seit dem 1. Januar 1939 ist der selbständige Handwerker angestelltenversicherungspflichtig. Er kann sich von der Angestelltenversicherungspflicht befreien, indem er einen Lebensversicherungsvertrag abschließt und an Prämien mindestens so viel aufwendet, wie er als Beiträge zur Angestelltenversicherung leisten müßte. Mindestens muß der Vertrag aber über einen Betrag von 5000 RM lauten. Ein dritter Weg, um der Versicherungspflicht zu genügen, ist die Halbversicherung. Der Handwerker leistet halbe Beiträge zur Angestelltenversicherung und schließt über mindestens 2500 RM einen Lebensversicherungsvertrag ab.

Sehr viele Handwerker haben bis heute zur Erfüllung ihrer Altersversicherungspflicht noch gar nichts getan. Da in Kürze Kontrollen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bei den selbständigen Handwerkern stattfinden, ist es notwendig, daß sich diese Handwerker sofort zu ihrer zuständigen Kreishandwerkerschaft begeben und sich hier die Angestelltenversicherungskarte ausstellen lassen. Da die Versicherungspflicht seit dem 1. Januar 1939 besteht, müssen die Beitragsmarken ab diesem Zeitpunkt in einer dem Einkommen (letzter Einkommensteuerbescheid) entsprechenden Höhe geklebt werden. Je länger der Handwerker die Ausstellung der Angestelltenversicherungskarte hinauszögert, desto größer wird seine Beitragsschuld, die er nachzutragen hat. Man warte daher nicht, bis der Kontrollbeamte da war, sondern beeile sich, seine Altersversorgung schon vorher in Ordnung zu bringen.

Auch Handwerker, die einen Lebensversicherungsvertrag bzw. die Halbversicherung wählen wollen, bisher aber auch hier noch nichts veranlaßt haben, müssen sich die grüne Angestelltenversicherungskarte ausstellen lassen und Vollbeiträge ab 1. Januar 1939 bis zum Tage der Annahme des Lebensversicherungsvertrages bzw. bis zur Beantragung der Halbversicherung zahlen. Lediglich für einberufene Handwerker sowie für Handwerker, die am 1. Januar 1939 über 50 Jahre alt waren, bestehen nach einer am 28. Oktober 1939 ergangenen Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk Ausnahmen.



Firmennachrichten

Berlin SO 16. A. Werner & Söhne, Herstellung und Handel mit Medaillen, Plaketten, Abzeichen und Orden, Schmidstraße 33. Inhaber ist jetzt: Kaufmann Ernst Mayer, Berlin. Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Ernst Mayer ausgeschlossen.

Brandenburg (Havel). Franz Köppen, Inhaberin Martha Köppen. Das Geschäft ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1939 übergegangen auf den Goldschmiedemeister und Kaufmann Franz Köppen in Brandenburg (Havel).